

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Drs. 16/13834)
hier: Art. 162a (Besuch und Ausbildungsbeihilfe)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Art. 99 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c wird in der Inhaltsübersicht folgender neuer Art. 162a eingefügt:
2. In Art. 99 Abs. 1 Nr. 9 wird folgender neuer Art. 162a eingefügt:

„Art. 162a Besuch und Ausbildungsbeihilfe“

„Art. 162a
Besuch und Ausbildungsbeihilfe

(1) Abweichend zu Art. 27 Abs. 1 Satz 2 soll die Gesamtdauer der Besuchszeit für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung mindestens fünf Stunden pro Monat betragen, wenn dies aus behandlerischen Gründen angezeigt ist.

(2) ¹Nehmen Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung an Behandlungsmaßnahmen nach Art. 161 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 während ihrer Beschäftigungszeit teil, erhalten sie in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Vergütung eine Ausbildungsbeihilfe. ²In der Woche können bis zu sieben Behandlungsstunden vergütet werden.“

Begründung:

Zu Nr. 1:

Das Inhaltsverzeichnis wird um die neu einzufügende Vorschrift ergänzt.

zu Nr. 2:

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts darf die Sicherungsverwahrung nur als letztes Mittel angeordnet und vollzogen werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Schon der Vollzug der Haft muss deshalb bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung darauf abzielen, eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach der Haftverbüßung von vornherein zu vermeiden.

In einem neuen Art. 162a Abs. 1 werden die Besuchszeiten für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung erweitert:

Die vorgesehene Besuchszeit von zwölf Stunden für Sicherungsverwahrte wird in der Praxis weitgehend leer laufen, wenn im Strafvollzug für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung jeweils nur eine Stunde Besuch gesetzlich vorgesehen ist. Denn nach einer langen Zeit in Strafhaft und der eingeschränkten Besuchszeit, werden kaum noch genügend Außenkontakte bestehen. Außerdem dient der Kontakt nach Außen der Wiedereingliederung und Motivation der Gefangenen. Um schon die Entlassungschancen von Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung zu erhöhen wird der gesetzlich vorgeschriebene Umfang der Besuchsregelungen auf mindestens fünf Stunden im Monat erweitert. Zwar sehen die Hausordnungen z.T. höhere Besuchszeiten vor, diese können sich aber jederzeit ändern.

Der neue Art. 162a Abs. 2 regelt die Ausfallentschädigung für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung für die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen während der Arbeitszeit:

Bereits die Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sollten entsprechend motiviert werden, an notwendigen therapeutischen Maßnahmen zur Minderung ihrer Gefährlichkeit teilzunehmen, ohne dabei finanzielle Verluste wegen Arbeitsausfalls in Kauf nehmen zu müssen. Bisher wird Strafgefangenen in der Regel eine Vergütung von maximal drei Stunden pro Woche für die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen während der Arbeitszeit bewilligt. Nach Art. 38 Abs. 6 des Entwurfs können bei Sicherungsverwahrten bis zu zehn Behandlungsstunden vergütet werden.

Bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sollte zumindest eine Ausfallentschädigung für bis zu sieben Behandlungsstunden in der Woche gewährt werden, wenn sie während der Arbeitszeit an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen.